

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

zu der Vereinbarung

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) über die Errichtung einer Zweigstelle des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienstleistungen (UNOPS) in Bonn

A. Problem und Ziel

Das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienstleistungen (United Nations Office for Programme Services, UNOPS) mit Sitz in Kopenhagen unterhält seit 28. November 2019 eine Zweigstelle in Bonn, welche die Vorrechte und Immunitäten des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943) genießt.

UNOPS ist eine Serviceeinheit der Vereinten Nationen (VN), die Dienstleistungen zur Abwicklung ihr übertragener Projekte anbietet. Die Zweigstelle in Bonn mit perspektivisch bis zu 20 Mitarbeitenden ist mit den Projekten „Initiative für Transparenz im Klimaschutz“ (Initiative for Climate Action Transparency, ICAT) und „Partnerschaft für national festgelegte Beiträge“ (Nationally Determined Contributions Partnership) beauftragt. Ziel beider Projekte ist die Beratung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Umsetzung und Entwicklung der nationalen Klimaziele, um diese in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen und den Nachhaltigkeitszielen der VN-Agenda 2030 voran zu bringen, die verlangen, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (Ziele 13 und 16). Insbesondere unterstützt ICAT Partnerländer dabei, institutionelle Strukturen und Rahmenbedingungen für die Erfassung von Treibhausgasemissionen sowie die Wirkung nationaler Minderungsmaßnahmen zu schaffen. Damit wird

eine qualifizierte Grundlage dafür gelegt, klimapolitische Instrumente und Maßnahmen zu entwickeln und ihre Wirkung zu überprüfen.

Mit Verbalnote vom 21. Oktober 2022 hat das Freiwilligenprogramm der VN als Administrator des VN-Standorts Bonn um Zustimmung der Bundesregierung zu einer sinngemäßen Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 905 – im Folgenden: Abkommen vom 10. November 1995) gemäß dessen Artikel 4 Absatz 2 für die UNOPS-Zweigstelle in Bonn ersucht. Dieses Abkommen enthält über das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 hinausgehende Vorrechte und Immunitäten.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 903) – im Folgenden: Gesetz für VN-Büros – dafür geschaffen, dass das Abkommen für die UNOPS-Zweigstelle sinngemäß gilt.

Das mit Verbalnote vom 21. Oktober 2022 eingegangene Ersuchen der VN um Zustimmung der Bundesregierung zu einer sinngemäßen Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 für die UNOPS-Zweigstelle in Bonn ist durch Antwortnote des Auswärtigen Amts vom 12. Juli 2023 positiv beschieden worden. Die damit erfolgte Vereinbarung bedarf für ihre innerstaatliche Inkraftsetzung des Erlasses der vorliegenden Verordnung. Die Verordnung bedarf nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes für VN-Büros der Zustimmung des Bundesrats.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund trägt über beim Auswärtigen Amt angesiedelte Haushaltstitel die Miet- und Mietnebenkosten für den UN Campus Bonn. Für Mieten werden jährlich rund 20 Millionen Euro, für Mietnebenkosten rund 7 Millionen Euro an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin und Vermieterin der den Vereinten Nationen überlassenen Liegenschaften überwiesen (2022: 19 584 000 Euro Miete; 7 202 000 Euro Nebenkosten).

Diese Haushaltsausgaben erhöhen sich durch die vorliegende Rechtsverordnung nicht. UNOPS unterhält bereits seit November 2019 eine Zweigstelle in Bonn. Die vorliegende Rechtsverordnung stellt die Einrichtung und ihre Bediensteten lediglich auf eine verbesserte rechtliche Grundlage.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

23. 08. 23

AA

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung
zu der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Büros der Vereinten Nationen
für Projektdienstleistungen (UNOPS) in Bonn**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 23. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) über die Errichtung einer Zweigstelle des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienstleistungen (UNOPS) in Bonn

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Olaf Scholz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) über die Errichtung einer Zweigstelle des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienstleistungen (UNOPS) in Bonn

Vom

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die durch Notenwechsel vom 21. Oktober 2022 und 12. Juli 2023 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über die Errichtung einer Zweigstelle des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienstleistungen (UNOPS) in Bonn wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 905) gilt dieses Abkommen sinngemäß für die Zweigstelle von UNOPS in Bonn.

(2) Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) ist in vollem Umfang anzuwenden.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die durch Notenwechsel geschlossene Vereinbarung nach der Inkrafttretensklausel der deutschen Antwortnote in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin des Auswärtigen

Begründung

Zu Artikel 1

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) – im Folgenden: Gesetz für VN-Büros – wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens in Kraft zu setzen und dabei zu bestimmen, in welchem Umfang Artikel 3 des Gesetzes für VN-Büros anzuwenden ist.

Das mit Verbalnote vom 21. Oktober 2022 eingegangene Ersuchen der Vereinten Nationen auf sinngemäße Geltung des Abkommens vom 10. November 1995 für die UNOPS-Zweigstelle in Bonn ist durch Antwortnote des Auswärtigen Amts vom 12. Juli 2023 positiv beschieden worden. Die damit erfolgte Vereinbarung bedarf für ihre innerstaatliche Inkraftsetzung des Erlasses der vorliegenden Verordnung.

Die Rechtsverordnung bedarf nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes für VN-Büros der Zustimmung des Bundesrats.

Zu Artikel 2

Absatz 1 hat klarstellende Funktion und verdeutlicht die Rechtswirkung der in den oben genannten Verbalnoten zum Ausdruck kommenden Vereinbarung für den innerstaatlichen Bereich.

Absatz 2 legt fest, dass für die UNOPS-Zweigstelle die Regelungen des Artikels 3 des Gesetzes für VN-Büros in vollem Umfang Anwendung finden.

Zu Artikel 3

Nach Absatz 1 tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nach Absatz 2 ist der Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit den Vereinten Nationen über die UNOPS-Zweigstelle in Bonn im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Nach Absatz 3 tritt diese Verordnung zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

Schlussbemerkung

Für den Bund ergeben sich keine unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Auch Länder und Gemeinden werden nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten, da keine Kosten für Wirtschaft und private Verbraucher entstehen.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Die Verordnung leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von deren Ziel 16, „(...) leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“, indem er die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass UNOPS als VN-Büro in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten kann, und leistet gleichzeitig einen Beitrag zu deren Ziel 13, „umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seiner Zielvorgabe 13.b, Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern. Die Verordnung trägt zur Erreichung dieser Zielvorgabe bei, indem sie die

Zweigstelle personell und finanziell in die Lage versetzt, Projekte zu fördern, die Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Umsetzung der nationalen Klimaziele unterstützen, klimapolitische Instrumente und Maßnahmen zu entwickeln und die Wirkung der Projekte zu überprüfen.

(Übersetzung)

United Nations Volunteers Programme Bonn, 21 October 2022
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Freiwilligenprogramm
der Vereinten Nationen
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Bonn, 21. Oktober 2022

The United Nations Volunteers (UNV) programme presents its compliments to the Federal Foreign Office of the Federal Republic of Germany and has the honour to refer to the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations, signed by the Administrator of the United Nations Development Programme (UNDP), dated 10 November 1995, concerning the Headquarters of UNV (the UNV Agreement).

UNV further refers to its Note Verbale dated 28 November 2019 concerning the establishment of the United Nations Office for Project Services (UNOPS) office in Bonn, which serves as secretariat of the Initiative for Climate Action Transparency (ICAT). ICAT has since been extended until 2026.

Furthermore, UNV wishes to inform that at the 22nd Conference of the Parties to the United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) in Marrakesh in 2016, the Nationally Determined Contributions (NDC) Partnership (the "NDC Partnership"), a coalition for enhanced cooperation to support developing countries in successfully implementing their NDCs and leveraging synergies with the Sustainable Development Goals, was launched. Following a request in 2021 from the German Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation, Nuclear Safety and Consumer Protection, funding to the NDC Partnership was channeled through UNOPS.

Today, the Secretariat of ICAT and part of the Support Unit of the NDC Partnership are both part of the UNOPS office in Bonn and managed by the UNOPS' Water, Environment and Climate Portfolio. UNOPS provides project, financial and operations management services to both ICAT and the NDC Partnership, including for the recruitment, deployment and management of the personnel required for their operations. Given the expanding UNOPS involvement, in particular in activities related to climate change and sustainable development, there is potential for further project activities to settle at the UNOPS office in Bonn. The Director of ICAT, Mr. Henning Wuester, currently serves as the focal point for the UNOPS office in Bonn.

Pursuant to Article 4, paragraph 2 of the UNV Agreement, UNOPS, through UNV, requests the application of the UNV Agreement to the UNOPS office in Bonn, including the ICAT Secretariat and the NDC Partnership Support Unit, *mutatis mutandis*. UNV will continue to accommodate the UNOPS office in Bonn in the UNV Headquarters district, fully integrated into its host-country relationship, and facilitate the operation of the UNOPS office in Bonn by providing administrative support and protocol services to its personnel on UNOPS' behalf.

The United Nations Volunteers Programme avails itself of this opportunity to renew to the Federal Foreign Office of the Federal Republic of Germany the assurance of its highest consideration.

Andrey Pogrebnyak

Federal Foreign Office
Division OR02
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

Das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV) beehrt sich, gegenüber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland auf das von dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) unterzeichnete Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Abkommen) Bezug zu nehmen.

Das UNV nimmt ferner Bezug auf seine Verbalnote vom 28. November 2019 über die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS) in Bonn, welches als Sekretariat der Initiative für Transparenz im Klimaschutz (ICAT) dient. Zwischenzeitlich wurde die ICAT bis 2026 verlängert.

Darüber hinaus möchte das UNV mitteilen, dass auf der 22. Vertragsstaatenkonferenz des VN-Klimarahmenabkommens (UNFCCC) 2016 in Marrakesch die Partnerschaft zur Umsetzung der nationalen Klimabeiträge (NDC) (nachfolgend „NDC-Partnerschaft“) ins Leben gerufen wurde, ein Bündnis für eine verstärkte Zusammenarbeit, mit dem Entwicklungsländer dabei unterstützt werden sollen, ihre national festgelegten Beiträge erfolgreich umzusetzen und Synergien mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu nutzen. Auf ein Ersuchen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz von 2021 hin wurde die Finanzierung der NDC-Partnerschaft durch das UNOPS gebündelt.

Heute sind sowohl das Sekretariat der ICAT als auch ein Teil der sogenannten Unterstützungseinheit (Support Unit) der NDC-Partnerschaft Bestandteile des UNOPS-Büros in Bonn und werden im Rahmen des Portfolios von UNOPS Wasser, Umwelt und Klima (UNOPS Water, Environment and Climate) verwaltet. Das UNOPS stellt sowohl für die ICAT als auch für die NDC-Partnerschaft Dienstleistungen in den Bereichen Projekt-, Finanz- und Einsatzmanagement zur Verfügung, darunter für die Anwerbung, Entsendung und Verwaltung des für ihre Tätigkeiten erforderlichen Personals. Angesichts der verstärkten Beteiligung von UNOPS, insbesondere an Aktivitäten mit Bezug zu Klimawandel und nachhaltiger Entwicklung, besteht Potenzial für die Ansiedlung weiterer Projektaktivitäten am UNOPS-Büro in Bonn. Dr. Henning Wuester, Direktor der ICAT, ist zentraler Ansprechpartner für das UNOPS-Büro in Bonn.

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des UNV-Sitzabkommens ersucht das UNOPS, über das UNV, um die sinngemäße Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das UNOPS-Büro in Bonn, einschließlich des Sekretariats der ICAT und der Unterstützungseinheit der NDC. Das UNV wird weiterhin das UNOPS-Büro in Bonn auf dem Sitzgelände des UNV beherbergen, vollständig eingebunden in seine Gastland-Beziehung, und den Betrieb des UNOPS-Büros in Bonn durch administrative Unterstützung und protokollarische Dienste für sein Personal im Auftrag von UNOPS fördern.

Das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Andrey Pogrebnyak

Auswärtiges Amt
Abteilung OR02
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

(Übersetzung)

Federal Foreign Office
Division OR02
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

Bonn, 12 July 2023

Auswärtiges Amt
Abteilung OR02
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

Bonn, den 12. Juli 2023

The Federal Foreign Office presents its compliments to the United Nations Volunteers (UNV) programme and has the honour to confirm receipt of Note Verbale 2022/80 of 21 October 2022 and to inform UNV as follows:

On behalf of the Federal Government the Federal Foreign Office agrees to the establishment of the office of the United Nations Office for Project Services (UNOPS) in Bonn. The Agreement of 10 November 1995 between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme shall, pursuant to Article 4, paragraph 2 thereof, apply mutatis mutandis to the office of the United Nations Office for Project Services (UNOPS).

The Note Verbale from the United Nations Volunteers programme dated 21 October 2022 and this Note Verbale shall constitute an Arrangement, the German and English texts of which are equally authentic, which shall enter into force on the date on which the Government of the Federal Republic of Germany has informed the United Nations Volunteers programme that the national requirements for such entry into force have been fulfilled.

The Federal Foreign Office avails itself of this opportunity to renew to the United Nations Volunteers programme the assurance of its highest consideration.

Petra Stöckl

The United Nations Volunteers Programme
Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Das Auswärtige Amt bestätigt den Eingang der Verbalnote 2022/80 vom 21. Oktober 2022 und beehrt sich, dem Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen Folgendes mitzuteilen:

Das Auswärtige Amt stimmt im Namen der Bundesregierung der Errichtung einer Zweigstelle des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienstleistungen (UNOPS) in Bonn zu. Das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen gilt nach seinem Artikel 4 Absatz 2 sinngemäß für die Zweigstelle des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienstleistungen (UNOPS).

Die Verbalnote des Sekretariats des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vom 21. Oktober 2022 und diese Verbalnote bilden eine Vereinbarung, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, das Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Petra Stöckl

An das
Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen
Platz der Vereinten Nationen 1

53113 Bonn

Denkschrift

Das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienstleistungen (United Nations Office for Programme Services – UNOPS) mit Sitz in Kopenhagen ist eine multi-sektorale Serviceeinheit der Vereinten Nationen, die Dienstleistungen zur Abwicklung einzelner ihr übertragener Projekte anbietet.

Bereits seit 2019 unterhält UNOPS mit dem Sekretariat der Initiative für Transparenz im Klimaschutz (Initiative for Climate Action Transparency – ICAT) eine Zweigstelle in Bonn.

Das ICAT-Sekretariat wurde von UNOPS in Bonn eingerichtet, um eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit dem bereits hier angesiedelten Sekretariat des Klimarahmenübereinkommens der Vereinten Nationen (VN-Klimarahmenübereinkommen) zu erleichtern.

Auf der 22. Vertragsstaatenkonferenz des VN-Klimarahmenübereinkommens 2016 in Marrakesch wurde die Partnerschaft zur Umsetzung der nationalen Klimabeiträge (Nationally Determined Contributions Partnership) begründet. Die NDC-Partnerschaft ist eine global etablierte Initiative mit dem Ziel, Unterstützung für die Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen Klimaziele in Entwicklungs- und Schwellenländern weltweit zu koordinieren. Sie bildet zudem ein wichtiges Forum für den klimapolitischen Austausch zwischen Regierungen und internationalen Organisationen. Die Partnerschaft wird von einem Sekretariat unterstützt, der „Support Unit“ mit Sitz beim World Resources Institute in Washington D.C. sowie beim Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Seit ihrem Bestehen unterstützen das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die NDC-Partnerschaft finanziell und politisch. Mit Ressortumstrukturierung in 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Mit-Federführung für die NDC-Partnerschaft übernommen.

Bereits 2021 hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die NDC-Partnerschaft ersucht, Möglichkeiten auszuloten, wie seine Tätigkeit über UNOPS durchgeführt werden könnte. Daraufhin wurde 2022 auch die NDC-Partnerschaft (neben dem ICAT-Sekretariat) in die UNOPS-Zweigstelle auf dem UN-Campus Bonn eingegliedert.

ICAT und die NDC-Partnerschaft sind unabhängige Initiativen, unterliegen jedoch beide denselben administrativen Regelungen. Beide werden im Rahmen des UNOPS-Portfolios „Wasser, Umwelt und Klima“ (UNOPS Water, Environment and Climate) verwaltet. UNOPS stellt sowohl für ICAT als auch die NDC-Partnerschaft Dienstleistungen in den Bereichen Projekt-, Finanz- und Einsatzmanagement zur Verfügung, darunter die Anwerbung, Entsendung und Verwaltung des Personals.

Ziel beider Projekte ist die Beratung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Umsetzung und Entwicklung der nationalen Klimaziele (NDCs), um diese in Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen und den Nachhaltigkeitszielen der VN-Agenda 2030 voran zu bringen.

Die Zweigstelle von UNOPS in Bonn genießt bereits Vorrechte und Immunitäten gemäß dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943), dem die Bundesrepublik Deutschland 1980 beigetreten ist.

Durch die neu geschlossene Vereinbarung mit dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen über die Errichtung einer UNOPS-Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland werden die Einrichtung und ihre Bediensteten auf eine verbesserte Grundlage gestellt, indem zusätzlich das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV-Sitzabkommen; BGBl. 1996 II S. 903, 905) auf die Zweigstelle von UNOPS in Bonn anwendbar wird.